



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Datum	Inhalt	Seite
31.05.2012	Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose (siehe Anlage Anweisung)	22
04.06.2012	Vollzug des Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (siehe Anlage Lageplan)	22
27.06.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Grundschulverbandes Holzfreyung	23

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose (siehe auch Anlage Anweisung)

Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Freyung, 31.05.2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Hinweis:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Freyung-Grafenau werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2012, gegen die Varroose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anweisungen der Hersteller zu halten. Der Behandlungsablauf hat gemäß der Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung zu erfolgen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zi.Nr. 232, Grafenauer Strasse 44, 94078 Freyung, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung ist auch im Internet unter www.freyung-grafenau.de/media/custom/2058_458_1.PDF?1338371000 einsehbar.

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (siehe Anlage Lageplan)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Das Gebiet der Stadt Waldkirchen gemäß dem beiliegenden Lageplan mit den Ortsteilen Schiefweg, Richardsreut, Manzing, Pollmannsdorf, Pfeffermühle und Sattlmühle

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:18.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Grafenauerstr. 44, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-230, Fax: 08551/57-253 oder E-Mail: vetamt@lra.landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks wird öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 04.06.2012

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 213, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2012
des Grundschulverbandes Holzfreyung**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zu-

sammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.900 € sowie im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **65.400 Euro** festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **65.400 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 wird auf **48** Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.362,50 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Waldkirchen, 26.06.2012
Grundsschulverband Holzfreyung
gez.

J. Höppler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundsschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 19.06.2012 Nr. 43-941/2-41 schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.06.2012 bis 13.07.2012 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 27.06.2012
Grundsschulverband Holzfreyung
gez.

J. Höppler
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage Anweisung:

Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung

- 1. Während der Trachtzeit (April bis Juli):** Reduzierung der Milben durch biotechnische Verfahren, z.B.:
 - Entnahme von Drohnenbrut,
 - Bildung von Brutablegern oder
 - Kunstschwarmverfahren.
 - Fangwabenverfahren
- 2. Bis zum 15.07.** Überprüfung des Varroabefallsgrades aller Bienenvölker. Die Beurteilung des Befallsgrades erfolgt entweder:
 - über die Kontrolle des natürlichen Milbentotenfalls mit Hilfe von geschützten Bodeneinlagen, bei denen die heruntergefallenen Milben nicht durch Wind, Ameisen oder andere Insekten verfrachtet werden können.oder:
 - Feststellung des Varroabefalles mittels einer Bienenprobe, die Bienenprobe kann abgetötet und ausgewaschen (dann ca. 30 Gramm) werden oder die lebenden Bienen werden mit der Puderzuckermethode (dann ca. 50 Gramm) behandelt.

Tab. 1: Kenngrößen (Juli), angegeben sind die Anzahl Milben:

Verfahren	derzeit nicht gefährdet	kritisch	unmittelbar behandeln/ auflösen
Bodeneinlage (pro Tag)	< 5	5 – 10	> 10
Auswaschprobe (30g)	< 3	3 – 15	> 15
Puderzuckerprobe (50g)	< 5	5 – 25	> 25

- 3. Unmittelbar nach Trachtende (in den meisten Regionen Bayerns ist das Mitte/Ende Juli der Fall != Sommerbehandlung):** Abschleudern aller Völker und sofortige Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe. Zur Verfügung stehen hierfür
 - Ameisensäure 60 % ad us. vet.^{®1},
 - Apiguard[®],
 - ApiLife Var[®],
 - Thymovar[®] oder
 - Bayvarol[®].Die Wahl des Mittels und die Anzahl der Anwendungen sind abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem festgestellten Milbenbefall. Witterungsunabhängig kann nur Bayvarol[®] verwendet werden. Vor dem Einsatz von Bayvarol[®] ist in jedem Fall ein Resistenztest nach Anleitung der Packungsbeilage durchzuführen.

¹ „Ameisensäure 60 % ad us. vet.[®]“, „Milchsäure 15 % ad us. vet.[®]“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®]“ sind möglicherweise auch unter anderslautenden Handelsnamen im Verkehr

4. **Von Oktober bis Dezember (= Winterbehandlung):** grundsätzlich zusätzliche Behandlung mit
- Perizin[®],
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.^{®1} oder
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.^{®1}.

Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] dürfen nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden.

5. Bei der Anwendung der Mittel sind die Behandlungs- und Anwendungshinweise der Hersteller strikt einzuhalten. Im Einzelfall oder bei unklaren Verhältnissen ist die fachliche Unterstützung durch den Bienen-Gesundheitswart anzufragen.
6. Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol[®]-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.

Hilfen zur Varroabehandlung:

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/25553/index.php>

<http://www.am.rlp.de/Internet/global/startpage.nsf/87f72373f4207cacc1256df2003dcfff/db90e5bb2c27af53c12575d0004d3212?OpenDocument>

Anlage Lageplan

Ortsteile des Sperrbezirkes:

